

17. Bedarf im Gebiete des preuß. Allg. Landrechtes eine evangelische Kirchengemeinde zur Führung eines das Kirchenvermögen betreffenden Prozesses der Genehmigung des zur Tragung von Lasten für die kirchlichen Bedürfnisse verpflichteten Patrons?

Preuß. AR. II. 11 §§ 650 ff.

Preuß. Kirchengemeinde- u. Synodalordnung vom 10. September 1873.
Preuß. Gesetz vom 25. Mai 1874.

V. Zivilsenat. Ur. v. 1. Mai 1909 i. S. Evang. Kirchengemeinde
in W. (RL) w. Stadtgemeinde W. (Bell.). Rep. V. 356/08.

I. Landgericht Frankfurt a/D.

II. Kammergericht Berlin.

Die verklagte Stadtgemeinde wurde am 3. Februar 1904 bei Anlegung des Grundbuchblattes für das sog. Diakonatsgrundstück auf Grund der von der Regierung zu P. über mehr als 44jährigen Besitzstand ausgestellten Bescheinigung in das Grundbuch von W.

als Eigentümerin eingetragen. Sie veräußerte dann das Grundstück an K. In einem Vorprozesse nahm die klagende Kirchengemeinde gegenüber K. das Eigentum an dem Grundstück für sich in Anspruch; sie wurde jedoch mit der Klage rechtskräftig abgewiesen. Nunmehr klagte die Klägerin, vertreten durch den Gemeindefkirchenrat, mit der Behauptung, daß die evangelische Kirche zu W. von jeher Eigentümerin des Grundstücks gewesen sei, gegen die Stadtgemeinde mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, ihr das Eigentum an dem Grundstück zu verschaffen. Die Beklagte bestritt das Eigentum der Klägerin.

In erster Linie aber wurde von ihr mit Rücksicht auf die unstreitige Tatsache, daß die evangelische Kirche zu W. unter dem zur Tragung von Lasten für die kirchlichen Bedürfnisse verpflichteten Patronate des königlichen Hauses, vertreten durch die Hofkammer der königlichen Familiengüter in Charlottenburg, steht, geltend gemacht, der Gemeindefkirchenrat bedürfe zur Erhebung der Klage der Genehmigung des Patrons und überdies sei die Prozeßvollmacht auch von dem Patrone zu unterzeichnen; beides sei nicht geschehen.

Wegen Fehlens der Genehmigung wies der erste Richter die Klage, der zweite Richter die Berufung der Klägerin zurück. Auch die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Nach § 51 ZPO. ist aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu entscheiden, ob eine nicht prozeßfähige Partei zur Führung eines Prozesses einer besonderen Ermächtigung bedarf. Als Beispiel für die Notwendigkeit einer solchen Ermächtigung wird in den Motiven zu § 50 des Entwurfs (§ 51 des Gesetzes) angeführt: „Nach preußischem Rechte A.R. II. 11 §§ 652 flg. die Kirchengemeinde“. Der § 652 erfordert, wenn „die Kirche Klägers Stelle vertreten soll“, „die Approbation der geistlichen Oberen“. Diese Bestimmung ist, jedenfalls hinsichtlich der Prozesse in Vermögensangelegenheiten, für katholische Kirchengemeinden durch § 51 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung der katholischen Kirche vom 20. Juni 1875 und für die evangelische Landeskirche durch die §§ 1, 2 des Kirchengesetzes vom 18. Juli 1892 und Art. 1 des Staatsgesetzes vom 8. März 1893 aufgehoben, so daß es insoweit zu Prozessen der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde nicht bedarf. Bezüglich der Führung der

Prozesse, in welche „die Kirche wegen ihrer Güter und Vermögens verwickelt“ würde, bestimmte § 650 U.R. II. 11, daß der „Betrieb der Prozesse den Kirchenvorstehern obliege“. Diese Kirchenvorsteher wurden, wenn die Kirche unter einem Patronate stand, gemäß § 552 a. a. D. vom Patrone bestellt. Kirchenpatron wird nach § 588 derjenige genannt, dem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche nebst der Sorge für deren Erhaltung und Verteidigung obliegt. Er hat gemäß §§ 619, 621 die besondere und unmittelbare Aufsicht über die von den Kirchenvorstehern zu führende Verwaltung des Kirchenvermögens, und für eine Reihe von Verwaltungs- und Verfügungsakten der Kirchenvorsteher ist in den §§ 629, 637, 645, 647, 668, 700, 782, 803, 807, 822 die Einholung seiner Genehmigung vorgeschrieben. Bezüglich der Prozesse bestimmt § 651, daß der Patron die Kirchenvorsteher in Ausführung und Verteidigung der Kirchengerechtfame unterstützen müsse, und § 658, daß die Vollmacht zum Betriebe eines Prozesses, außer den Kirchenvorstehern, von dem Patron mit unterschrieben werden müsse. Wenn die Kirchenvorsteher oder der Patron sich beharrlich weigern, wirkliche Rechte der Kirche in Gerichten auszuführen oder zu verteidigen, müssen nach § 659 die geistlichen Oberen der Kirche einen Bevollmächtigten dazu von Amts wegen bestellen, und muß nach § 660 der Weigernde die durch die ungegründete Weigerung entstandenen mehreren Kosten aus eigenen Mitteln ersetzen. Wird gegen den Patron selbst ein gerichtliches Verfahren erforderlich, so muß der Kirche von den geistlichen Oberen ein Bevollmächtigter dazu von Amts wegen bestellt werden.

Aus diesen Bestimmungen erhellt deutlich, daß nach Landrecht die Kirchenvorsteher ohne Genehmigung des Patrons zur Führung von Prozessen nicht befugt waren und daß die Genehmigung des Patrons zur Prozeßführung in der Weise zum Ausdruck gebracht werden mußte, daß der Patron die Prozeßvollmacht mit unterzeichnete. Wenn der Patron seine Mitwirkung trotz „wirklicher“ Rechte der Kirche, also ohne gerechtfertigten Grund, beharrlich verweigerte, sollte sein Beitritt zum Prozesse durch Bestellung eines Bevollmächtigten von seiten der geistlichen Oberen ersetzt werden. Auch dann, wenn gegen den Patron selbst ein Prozeß von der Kirche geführt werden mußte, sollten die Kirchenvorsteher nicht für sich allein zur Führung des Prozesses befugt sein, sondern sollte ebenfalls ein Bevollmächtigter

dazu von den geistlichen Oberen bestellt werden. Die Bestimmungen der §§ 650, 651, 658 insonderheit entsprechen dem § 47 I. 3 und dem § 34 I. 1 Allg. Gerichtsordnung, wonach Vollmachten für Kirchen von den Vorstehern unterschrieben sein mußten und die Frage, ob zu Prozessen von „moralischen Personen (z. B. Kirchen) höhere Anweisung oder Genehmigung erforderlich sei, nach den besonderen Statuten und Verfassungen oder, in Ermangelung solcher, nach den Vorschriften des Landrechts beurteilt werden sollte“. Danach war die im § 650 den Kirchenvorstehern beigelegte Befugnis zur Führung von Prozessen für den Fall, daß die Kirche unter Patronat stand, dahin eingeschränkt, daß die Genehmigung und die Mitunterzeichnung der Prozeßvollmacht durch den Patron erforderlich war.

An die Stelle der Kirchenvorsteher ist nach den Vorschriften der §§ 1, 3, 6, 22 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und der Art. 1, 2 Staatsgef. vom 25. Mai 1874 in evangelischen Kirchengemeinden der Gemeindefkirchenrat getreten, der aus dem Pfarrer und mehreren Ältesten besteht. Die letzteren werden nicht vom Patrone ernannt, sondern durch die Gemeinde gewählt; der Patron hat nur die Befugnis, ein wählbares Gemeindevorstandmitglied zum Ältesten zu ernennen oder selbst in den Gemeindefkirchenrat, sofern er die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt, einzutreten (§§ 3, 6). Der Gemeindefkirchenrat vertritt die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nicht streitigen Rechtsfachen, und verwaltet das Kirchenvermögen (§ 22). Indes ist durch die Kirchengemeindeordnung doch ein schlechthin selbständiges Recht der Verwaltung des Kirchenvermögens und der Vertretung der Kirchengemeinde dem Gemeindefkirchenrate nicht gewährt. Zunächst ist er nach § 31 in bestimmten Angelegenheiten an die Mitwirkung der Gemeindevertretung gebunden, und bezüglich des bisherigen Verhältnisses zu den Staats- und höheren Kirchenbehörden als Organen der leitenden und beaufsichtigenden Kirchengewalt ist der gesetzlichen Vertretung der Kirchengemeinde nicht schon durch die Kirchengemeindeordnung (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 10 S. 208), sondern erst durch das Staatsgesetz vom 3. Juni 1876 und durch die vorgenannten Gesetze aus den Jahren 1892 und 1893 eine selbständigere Stellung gegeben worden. Was sodann aber die Rechte des Patronats anlangt, so bestimmt § 23 Abs. 1 der Kirchengemeinde-

ordnung (Art. 8 des Staatsgef. vom 25. Mai 1874), daß, außer der Teilnahme an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens durch die vorbezeichnete Beteiligung am Gemeindefkirchenrat gemäß § 6, dem Patron da, wo er Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, verbleiben die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung. Danach sind zwar die nach Landrecht dem Patrone zustehenden Aufsichtsrechte dahin eingeschränkt, daß ihm nur noch die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse zusteht; dagegen ist der die Gemeinde vertretende und das Kirchenvermögen verwaltende Gemeindefkirchenrat hinsichtlich der Geschäfte der Vermögensverwaltung, die nach Landrecht der Genehmigung des Patrons bedürften, an die Einwilligung des Patrons ebenso gebunden, wie es früher die Kirchenvorsteher waren, die nach § 619 A.R. II. 11 zur Verwaltung des Kirchenvermögens berufen waren. Nur gilt nach § 23 Abs. 2 die Zustimmung des Patrons zu Beschlüssen des Gemeindefkirchenrats und der Gemeindevertretung für erteilt, wenn der Patron auf abschriftliche Zustellung des betreffenden Beschlusses nicht binnen dreißig Tagen dem Gemeindefkirchenrate seinen Widerspruch zu erkennen gibt, und die vorgelegte Aufsichtsbehörde ist nach Abs. 3 auf Rekurs des Gemeindefkirchenrats befugt, geeignetenfalls den Widerspruch des Patrons zu verwerfen und dessen Einwilligung zu ergänzen.

Daraus folgt, daß der Gemeindefkirchenrat zur Vornahme der in den §§ 629, 637, 645, 647, 668, 700, 782, 803, 807, 822 A.R. II. 11 aufgeführten Rechtsakte der Zustimmung oder der durch die vorgelegte Aufsichtsbehörde ergänzten Einwilligung des Patrons bedarf, der die Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse zu tragen hat. Hierüber besteht auch in der Rechtslehre kein Streit. Die herrschende Meinung erklärt aber auch zur Führung von Prozessen die Zustimmung des lastentragenden Patrons für erforderlich. Dieser Ansicht ist, soweit es sich um Prozesse handelt, die das Kirchenvermögen betreffen, und sofern nicht etwa der Patron selbst Prozeßgegner der Kirchengemeinde ist (vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 19 S. 334), beizutreten. Prozesse, die den Umfang und den Inhalt des Kirchenvermögens zum Gegenstande haben, sind Geschäfte der Vermögensverwaltung im Sinne des § 23 der

Kirchengemeindeordnung, und zu solchen Prozessen muß daher nach §§ 651, 658 W.R. II. 11 einerseits der Patron die Vertretung der Kirchengemeinde in Ausführung und Verteidigung der Kirchengerechtfame unterstützen, anderseits die Vertretung der Gemeinde die Genehmigung des Patrons einholen. Die Vertreter der Gegenansicht meinen, die Zuziehung des Patrons zur Prozeßführung sei im Landrechte nicht aus dem Gesichtspunkte des Erfordernisses seiner Genehmigung, sondern wegen der ihm obliegenden Beistands- und Verteidigungspflicht vorgeschrieben, und die Zustimmungsrechte des Patrons seien in der Kirchengemeindeordnung nicht wegen dieser nicht mehr bestehenden Pflicht, sondern hauptsächlich zur Wahrung seiner eigenen Interessen aufrecht erhalten worden, was sich daraus ergebe, daß nur dem lastenpflichtigen Patron die Zustimmungsrechte belassen worden seien. Allein jedenfalls ist doch durch § 658 allgemeinhin die Genehmigung der Prozeßführung von seiten des Patrons für erforderlich erklärt, indem dort die Mitunterzeichnung der Prozeßvollmacht durch den Patron ohne eine Ausnahme vorgeschrieben worden ist, und es ist auch in § 659 für alle Fälle Bestimmung darüber getroffen, wie die Genehmigung des Patrons, falls er ohne Grund die Rechte der Kirche in Gerichten auszuführen oder zu verteidigen beharrlich sich weigere, durch die geistlichen Oberen der Kirche im Wege der Bestellung eines Bevollmächtigten ersetzt werden könne.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 10 S. 209; Gruchot, Beitr. Bd. 46 S. 1173, 1174.

Ebenso sind im § 23 der Kirchengemeindeordnung die Zustimmungsrechte des lastenpflichtigen Patrons allgemeinhin aufrecht erhalten, und es ist in keiner Weise zum Ausdruck gebracht, daß die Aufrechterhaltung nur dann gelten solle, wenn die Zustimmung des Patrons zur Wahrung seiner eigenen Interessen in den bestehenden Gesetzen vorgeschrieben sei. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die im Landrechte vorgeschriebene Zuziehung des Patrons, wie auch die Revision geltend macht, ihren Grund in der dem Patrone obliegenden Beistands- und Verteidigungspflicht hatte. Denn jedenfalls war, wiewohl nach § 650 der Betrieb der Prozesse „wegen der Güter und des Vermögens der Kirche“ den Kirchenvorstehern oblag, doch der Beitritt des Patrons zu der Prozeßführung stets erforderlich,

und dieser Beitritt enthielt, da nach § 659 im Falle der Weigerung zur Vertretung der Rechte der Kirche ein Bevollmächtigter bestellt werden sollte, eine Genehmigung, auf welche die Vorschrift des § 23 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung bezüglich der Aufrechterhaltung der Zustimmungrechte Anwendung zu finden hat. Dieses Erfordernis der Zustimmung zur Prozeßführung betrifft auch nicht lediglich das innere Verhältnis zwischen dem Gemeindefürsorge und dem Patrone (vgl. Strieth. Arch. Bd. 38 S. 193). Vielmehr geht daraus, daß in § 658 die Genehmigung in der Form der Mitunterzeichnung der Prozeßvollmacht vorgeschrieben ist, mit Deutlichkeit hervor, daß zur Wirksamkeit der Prozeßführung auch im Verhältnisse zu Dritten die Genehmigung des Patrons erforderlich ist. Der erkennende Senat hat auch bereits in dem Urteile Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 29 S. 155 für katholische Kirchengemeinden auf Grund des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 ausgesprochen, daß nach den durch § 40 Abs. 1 dieses Gesetzes aufrecht erhaltenen Vorschriften des Landrechts, betreffend die Rechte des Patrons, wie zu allen wichtigeren Verwaltungsakten, so auch zu der Prozeßführung die Beziehung des Patrons erfolgen und seine Einwilligung eingeholt werden müsse, und § 40 Abs. 1 dieses Gesetzes enthält die gleiche Bestimmung wie § 23 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung für die evangelischen Kirchengemeinden. Auch in § 92 der Verwaltungsordnung des evangelischen Oberkirchenrats vom 15. Dezember 1886 ist zur Anstellung von Prozeßführern die Zustimmung des Patrons für erforderlich erklärt.

Vorliegend betrifft der Rechtsstreit das Kirchenvermögen, da, wenn die Behauptungen der Klage richtig sind, die Beklagte über das zum Vermögen der klagenden Kirchengemeinde gehörende Grundstück ohne Rechtsgrund verfügt hat. Deshalb bedurfte der Gemeindefürsorge zur Führung des Rechtsstreits der Genehmigung des Patrons, also einer Ermächtigung im Sinne des § 51 BPO. Da diese nicht beigebracht worden ist, haben die Vorinstanzen mit Recht die Klage abgewiesen.“